

tigen Provinzial-Versammlung vorzubehalten und wird zu berücksichtigen sein, daß diesen Gemeindebeamten, da wo es bisher noch nicht der Fall sei, etwa durch Vergrößerung der Bürgermeistereibezirke, ein auskömmlicheres Gehalt gewährt werde.

Eine Pflicht zur Pensionirung der vom Staate ernannten Bürgermeister kann selbstredend den Gemeinden nicht aufgelegt werden. Damit jedoch bei eintretender Dienstunfähigkeit die Zukunft dieser Beamten gesichert bleibt, wird die Gründung eines Pensionfonds durch Beiträge der Theilnehmenden und Zuschüsse des Staats anheim gegeben.

ad §§. 114 — 119 bleibt das Gutachten des Ausschusses dem besonderen Referat über die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vorbehalten.

Schließlich schritt der Ausschuß noch zur Erörterung der im Schlusssatz der Denkschrift enthaltenen Frage:

ob es angemessen zu erachten sei, durch eine Gesetzesvorlage bei den Kammern unmittelbar die erforderlichen Abänderungen der G.-D. vom 11. März v. J. herbeizuführen, oder durch eine Gesetzesvorlage bei den Kammern der Provinzial-Vertretung die Befugniß zu übertragen, durch Beschlussfassungen, denen die Genehmigung des Königs hinzutreten müsse, in gewissen zugewiesenen Grenzen die G.-D. vom 11. März v. J. mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse der Rheinprovinz umzubilden?

und entschied sich einstimmig für die zweite Alternative.

Düsseldorf, am 13. October 1851.

Vorsitzender.  
Graf v. Loë.

Referent:  
v. Haefsten.

Seulen.  
Compes.  
Freiherr v. Leykam.  
Graf von Schaesberg.  
v. Buggenhagen.  
Freiherr v. Salis-Soglio.

E. Graf zu Stolberg.  
E. Savoye.  
Noeggerath.  
Jungbluth.

### Neunte Plenar-Sitzung.

Verhandelt im Ständehaus zu Düsseldorf, am 18. October 1851.

Die Sitzung wird um 11 Uhr durch den Landtags-Marschall, Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim eröffnet.

Das Protokoll führt der Abgeordnete Jungbluth.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen, und ohne Einspruch genehmigt.

Ein Abgeordneter der Städte nimmt das Wort, und bemerkt, daß bei der Protokollführung von den beiden Protokollführern verschieden verfahren werde, indem der Eine die Namen der Redner jedesmal anführe, wogegen dies von dem Andern nicht geschehe. Es scheine ihm eine solche Verschiedenheit nicht angemessen, er wolle zwar weder das Eine, noch das Andere bestimmt beantragen, jedoch erscheine ihm eine Gleichförmigkeit bei der Protokollführung wünschenswerth, und er suche er den Herrn Landtags-Marschall, hierüber Bestimmungen zu treffen.

Ein anderer Abgeordneter der Städte schließt sich dem Antrage auf gleichförmiges Verfahren an, wünscht aber, daß in Betreff der Referenten die Nennung der Namen in den Protokollen beibehalten werde.

Der Landtags-Marschall erklärt, so sei es auch auf den früheren Landtagen gehalten worden, und bestimmt, daß außer den Referenten keine Redner namentlich aufgeführt werden sollen.

Der Marschall bemerkt weiter, daß ihm durch den Abgeordneten Seulen nachträglich eine Petition der Landräthe von Kempen und Crefeld, wegen Ausbau der Crefeld-Roermonder Straße, zugekommen sei, welche er dem 4. Ausschusse, als Material bei Begutachtung gleichmäßiger Anträge übergebe.

Hierauf zeigt der Marschall an, daß folgende Referate, im Conferenz-Zimmer offen liegen:

- 1) Der Bericht des dritten Ausschusses, über den, mittelst Allerhöchster Proposition vorgelegten Entwurf eines neuen Hypotheken-Gesetzes.
- 2) Bericht des fünften Ausschusses, über den Antrag des Abgeordneten Moriz, um gleichmäßige Vertheilung der Weinbergs-Grundsteuer mit dem Ackerland.
- 3) Bericht des ersten Ausschusses, über den Antrag des Abgeordneten Dr. Wurzer, den Beginn der Revision des Katasters, nach den bestehenden Gesetzen, betreffend.
- 4) Bericht des fünften Ausschusses, betreffend die Vertheilung des in der Rheinprovinz zu entrichtenden Beitrags zu den Kosten der Justiz-Verwaltung, No. 9. des Allerhöchsten Propositions-Dekrets.

Der Abgeordnete Schneewind trägt hierauf, im Namen des 1. Ausschusses die, an des Königs Majestät gerichtete Adresse und die dazu gehörige Denkschrift vor, enthaltend die Beschlüsse der Provinzial-Versammlung, wegen Errichtung der Provinzial-Hülfs-Kasse.

Adresse und Denkschrift werden ohne Widerspruch genehmigt, und beide in Abschrift, als Anlagen, dem Protokoll beigelegt.

Hierauf wird die Berathung über das Gutachten des 2. Ausschusses, betreffend die Abänderungen in der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 fortgesetzt.

Berichterstatter ist der Abgeordnete von Haefsten.

Ein Abgeordneter der Städte bemerkt, es sei in der letzten Sitzung die Berathung über die durch die königlichen Propositionen angebedeutenden Abänderungen zu Ende gebracht; er erachte die Versammlung nicht für befugt, in der Berathung weiter zu gehen, und erlaube sich deshalb den Antrag, die Versammlung darüber zu befragen, ob sie überhaupt in ihrer Berathung über die königlichen Propositionen hinausgehen, und sich noch über weitere Abänderungen äußern wolle.

Der Marschall erklärt, er werde dies nicht thun, sondern die weitere Verhandlung nach dem Ausschuss-Gutachten leiten, und jedem überlassen, bei den Abstimmungen über die einzelnen Positionen und Vorschläge dafür oder dagegen zu stimmen.

In Verfolg des Ausschuss-Berichts, fährt der Referent fort, ad §. 1. der Gemeinde-Ordnung von 1850, und wird der Antrag desselben, ohne Widerspruch, angenommen.

ad §. 4. Nach dem Vortrag des Referenten, erklärt ein Abgeordneter der Städte, daß er, nachdem der Antrag, keine weiteren Abänderungen der Gemeinde-Ordnung zu berathen, von dem Marschall zurückgewiesen sei, bei allen Fragen mit Nein stimmen werde.

Der Redner wird vom Marschall mit dem Bemerkn unterbrochen, daß es hierzu keiner besondern Erklärung und Motivirung bedürfe, und daß nur eine Discussion über den jedesmal der Berathung unterzogenen Vorschlag zulässig sei.

Ein Abgeordneter der Städte spricht die Ansicht aus, daß es zweckmäßig erscheine, bei den von der Versammlung zu fassenden Beschlüssen, die gewünschten Abänderungen nur anzudeuten, sowie dies auch im Ausschuss-Gutachten geschehen sei, nicht aber die einzelnen Artikel wörtlich abzufassen. Diese Ansicht wird, nach einigen zustimmenden Bemerkungen des Marschalls und des Berichterstatters, als leitend angenommen.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden, spricht sich gegen eine jede Beschränkung des, nach der Gemeinde-Ordnung von 1850 bestehenden Wahlrechts aus, möge diese durch Erhöhung des niedrigsten Censur oder auf andere Weise beabsichtigt werden. Er erkennt in der Drei-Klassen-Theilung zureichende Vertretung aller Interessen.

Der Vorschlag des Ausschusses, die Bestimmungen des §. 33. der Gemeinde-Ordnung von 1845, mit Aufhebung des Unterschiedes zwischen Stadt- und Landgemeinden zu substituiren, wird durch die Majorität angenommen. Ebenso der vom Ausschuss vorgeschlagene Zusatz, eine dritte Kategorie von Meistbeerbt, welche auch, ohne ein Wohnhaus in der Gemeinde zu besitzen, darin wohnen, und einen Haupt-Grundsteuerbetrag von mindestens fünf Thaler jährlich entrichten.

ad §§. 16 und 74.

Ein Abgeordneter der Städte erklärt sich gegen den Vorschlag des Ausschusses, aus dem Grunde, weil, wenn die Hälfte der Gemeinderaths-Mitglieder zugleich ausscheiden, zu fürchten stehe, daß zu viele, mit den Geschäften und der Verwaltung unbekannt, neu hinzutreten könnten, was namentlich in größeren Städten leicht eintrete, wo fortbestehende Commissionen, für manchmal Jahre lang, andauernde Geschäftszweige gebildet würden.

Zwei andere Abgeordnete der Städte können diese Bedenken nicht theilen, indem die Erfahrung gelehrt habe, daß neu gewählte Mitglieder, wenn sie nur guten Willen und Fleiß besäßen, im Gemeinderathe und in der Verwaltung recht gute Dienste leisten.

Der Antrag des Ausschusses wird demnach fast einstimmig angenommen.

ad §§. 21 und 79. 24 und 82.

wird das Ausschuss-Gutachten ebenso, ohne besondere Discussion, angenommen.

ad §. 45.

Ein Abgeordneter der Städte beantragt, daß der Referent, bei der Berichterstattung, jedesmal die betreffenden §§. vorlesen möge, welches auf mehrfachen Antrag geschieht.

Das Ausschuss-Gutachten wird fast einstimmig angenommen.

ad §§. 62, 63, 120, 121.

Ein Abgeordneter der Städte und der Ritterschaft sprechen sich für das Majoritäts-Gutachten des Ausschusses aus, weil in dringenden Fällen die Zeit nicht gestatte, die Genehmigung der Aufsichts-Behörde zu außerordentlichen Verwendungen einzuholen. Gebe man dem Gemeinderath die Befugniß, die Etats selbstständig festzustellen, so könne man ihm die Befugniß, außerordentliche Ausgaben zu beschließen, ohne Bedenken einräumen.

Ein Abgeordneter der Städte erwidert, daß in der Regel in den Etats eine bestimmte Summe, zu unvorgesehenen und außerordentlichen Ausgaben, aufgenommen sei, welche in den meisten Fällen ausreiche. So plötzliche Bedürfnisse kämen fast nie vor, zu denen die Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht vorher nachgesucht werden könne. Er müsse sich daher für das Minoritäts-Gutachten erklären.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft bemerkt, die Etats seien die Grundlage zu den nöthigen Ausgaben, ihre Prüfung und Feststellung geschehe, nach reiflicher Berathung, sie müßten zur Einsicht der Gemeinde-Angehörigen offen gelegt werden. Dies alles könne bei der Beschließung außerordentlicher Ausgaben nicht statt finden, es sei daher nöthig, die möglichsten Beschränkungen herbeizuführen. Die Gemeinden seien überhaupt, nur als Minderjährige zu betrachten, die Abgaben hätten jetzt schon eine fast nicht zu erschwingende Höhe erreicht, und müsse daher jede mögliche Willkühr, in der Verfügung über das Vermögen der Steuerpflichtigen, vermieden werden.

Ein Abgeordneter der Städte hält die Vermeidung von Etats-Überschreitungen, nach seiner langjährigen Erfahrung für unvermeidlich.

Zwei Abgeordnete der Landgemeinden sind der Ansicht, daß, je freier die Gemeinderäthe in ihren Beschlüssen seien, sie desto vorsichtiger mit der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens und in der Beschließung außerordentlicher Ausgaben zu Werk gingen. Es habe sich dies sogar, in vielen Fällen bewiesen, wo nicht gerade die Meistbesteuerten den Gemeinderath bildeten.

Bei der Abstimmung entscheidet sich die Majorität für Annahme des Minoritäts-Gutachtens des Ausschusses und für Annahme der Bestimmung im §. 90. der Gemeinde-Ordnung von 1845, wonach zu außerordentlichen Ausgaben die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist.

ad §§. 65 und 123.

wird das Ausschuß-Gutachten, ohne Einspruch, angenommen.

ad §. 68.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden und der Ritterschaft. In den meisten Fällen habe die Erfahrung gelehrt, daß in kleinen Gemeinden, wo sämtliche Meißbeerbten den Gemeinderath bilden, es fast unmöglich sei, diese in beschlußfähiger Zahl zu versammeln. Eine solche Bestimmung sei daher völlig unpraktisch.

Nach einer erläuternden Bemerkung des Referenten, wird das Ausschuß-Gutachten durch Majorität angenommen.

ad §. 108.

ebenso ohne Widerspruch.

ad §. 132.

wird das Ausschuß-Gutachten, ohne Discussion, fast einstimmig, angenommen.

ad §. 143.

wird das Ausschuß-Gutachten einstimmig,

und ad §. 153.

gegen drei Stimmen angenommen.

Hierauf wurde zur Berathung über die, im Ausschuß-Gutachten ferner berührten Artikel der rheinischen Gemeinde-Ordnung von 1845 übergegangen.

ad §. 18 der Gemeinde-Ordnung von 1845.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft ist gegen das Ausschuß-Gutachten, indem die Gemeinden, insbesondere die vermögenderen, zu sehr geneigt sind, sich abzuschließen, und dadurch die allgemeinen Gesetze, über die Freizügigkeit, zu leicht verletzt würden.

Ein anderer Abgeordneter der Ritterschaft findet das Ausschuß-Gutachten ganz analog, mit der beanspruchten Autonomie der Gemeinden. Er wünscht allgemeine Bestimmungen, wonach die Gemeinden über die Aufnahme neuer Mitglieder, selbst beschließen können. Die allgemeine und volle Freizügigkeit sei gefährlich und müsse beschränkt werden.

Zwei Abgeordnete der Ritterschaft bemerken, es handle sich nicht von der Freizügigkeit, sondern nur von dem Recht der Nutzung an dem Gemeinde-Vermögen.

Referent erläutert, daß die Interessen der Aufsichtsbehörden und der Gemeinden ganz verschieden seien. Erstere hätten die Pflicht, die Landesgesetze über die Freizügigkeit, als Staatsbeamte zur Geltung zu bringen, ihre Entscheidungen würden daher sehr häufig, gegen das Interesse der Gemeinden geschehen.

Ein Abgeordneter der Städte erklärt, daß die Festsetzung eines entsprechenden Eintrittsgeldes sich in seiner Vaterstadt bewährt habe.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft. Es handle sich allerdings nur von dem Recht der Mitbenutzung des Gemeinde-Vermögens, nicht jeder Einzichende habe hierzu ipso jure das Recht, und könne ein solches nur durch ein Eintritts- oder Einkaufsgeld erwerben, über dessen Festsetzung den Gemeinden die größtmögliche Autonomie gewahrt werden müsse.

Das Recht, in eine Gemeinde einzuziehen, sei unabhängig von dem Recht, das Gemeinde-Vermögen mit zu benutzen. Ein Abgeordneter der Städte.

Die Ansicht des Vorredners scheine allerdings die richtige zu sein, und es sollte deshalb der bezogene §. 18. eigentlich ganz wegsfallen. Die Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung von 1850, wegen eines zu errichtenden Eintrittsgeldes, verdiene aber den Vorzug, vor denen, in der Gemeinde-Ordnung von 1845, weil erstere die Feststellung nur, nach dem Verhältniß des vorhandenen Gemeinde-Vermögens gestatten. Das Gesetz über die Freizügigkeit ist ein Grundgesetz des ganzen Staates. Dieses Grundgesetz wird durch Erlegung eines Eintrittsgeldes alterirt. Der Gemeinderath von Köln habe nach reiflicher Erwägung beschlossen, ein Eintrittsgeld, von neu anziehenden Personen, nicht zu erheben.

Das Beispiel einer Nachbarstadt, in der ein Eintrittsgeld erhoben werde, habe erwiesen, daß die Armen sich in der Umgegend in Massen häufen, eine solche Anhäufung sei schädlicher, als wenn das Einzugsrecht unbeschränkt sei. Sollte aber einmal ein Eintrittsgeld bestehen, so müsse der Aufsichtsbehörde, das Recht der Feststellung verbleiben, damit nicht die eine Gemeinde auf Kosten der andern, beeinträchtigt, und das allgemeine Grundrecht der Freizügigkeit illusorisch gemacht werde.

Nach verschiedenen Bemerkungen, einzelner Abgeordneter, daß es sich nicht von einer Verletzung der Freizügigkeit, sondern nur davon handele, wie das Recht, das Gemeinde-Vermögen mit zu benutzen, zu erwerben sei, worüber Bestimmungen zu treffen, den Gemeinden selbstständig zustehen müsse, wird noch von einem Abgeordneten der Städte hervorgehoben, daß er sich für die Genehmigung durch die Aufsichts-Behörde entscheiden müsse. Es könne, um dies durch ein Beispiel zu erläutern, der Fall eintreten, daß eine Gemeinde, eine Weide besitze. Sei nun der Gemeinderath aus vielen Viehbesitzern zusammen gesetzt, so könne leicht ein Beschluß gefaßt werden, daß nur diejenigen Einwohner, welche Vieh besitzen, entweder unentgeltlich, oder nur gegen eine kleine Abgabe, den Nutzen von der Weide bezögen, dagegen aber alle anderen, davon ausgeschlossen würden.

Bei der Abstimmung wird das Ausschuß-Gutachten abgelehnt und die Frage:

Ist bei Einführung oder Erhöhung einer jährlichen Abgabe für die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich? wird von der Mehrheit bejaht.

Ebenso wird ad §. 19. dem Ausschuß-Gutachten entgegen, die Genehmigung der Aufsichtsbehörde beschlossen.

ad §§. 23 und 98 wird das Ausschuß-Gutachten genehmigt.

ad §§. 25, 36, 46, 48 und 51 ebenso.

ad §. 50. Wird von einem Abgeordneten der Ritterschaft, ein Abänderungs-Vorschlag zu dem letzten Minia der Seite 7 und erstem Antrag der Seite 8 des Ausschußberichts eingebracht:

(Siehe Pag. 24.)

Wenn in Gemeinden, unter 3000 Seelen, diejenigen Wähler der ersten Klasse, welche zusammen die Hälfte der gesammten Steuerbeträge, dieser Klasse aufbringen, einstimmig solches verlangen, so ist die erste Klasse, in zwei gleiche Unterklassen zu theilen, deren jede für sich die Hälfte der, von dieser Klasse zu wählenden Gemeinde-Vertreter, zu wählen hat.

Nachdem der Antragsteller seinen Abänderungs-Vorschlag näher erläutert und der Referent sich zustimmend darüber ausgesprochen hat, wird noch von einem Abgeordneten der Städte bemerkt, daß er den Abänderungs-Vorschlag, um so mehr unterstütze, als die allgemeine Fassung im Ausschufsbericht undeutlich sei. — Was die Innungen und Genossenschaften betreffe, so erscheine es nicht statthast, diesen eine besondere Vertretung im Gemeinderathe zu statuiren, indem ihre besondere Interessen-Wahrung, durch die Theilnahme der einzelnen Mitglieder an den Gemeinderaths-Wahlen, genügend bewahrt sei. Die Theilung für alle drei Wähler-Klassen zu gestatten, werde zu unvermeidlichen Konflikten führen und sei gefährlich, insbesondere für größere Gemeinden.

Der Antrag eines Abgeordneten der Ritterschaft, das Recht der Theilung der ersten Wähler-Klasse auf Gemeinden, bis zu 5000 Seelen auszudehnen, wird nicht unterstützt und der Abänderungs-Vorschlag, so wie er oben wörtlich angeführt ist, in Stelle des Ausschufs-Gutachtens, fast einstimmig angenommen.

ad §§. 56, 60, 64 und 104 werden die Ausschufs-Gutachten, durch große Majorität, ohne besondere Discussion, angenommen.

ad §. 107.

Ein Abgeordneter der Städte bemerkt, nach einem früheren Beschluß, sei das Recht, die Bürgermeister zu wählen, in den Gemeinden, von weniger als 10,000 Seelen, weggefallen. Der gewählte Bürgermeister habe nach Ablauf einer zwölfjährigen Dienstzeit Pensions-Anspruch, werde er nach Ablauf der zwölf Jahre, wieder ernannt, so erlösche dadurch sein Pensionsrecht. Es sei dies eine zu große Beeinträchtigung, es müsse der Pensions-Anspruch für die gewählten Bürgermeister auch für die Zukunft erhalten bleiben, und sei dieserhalb Bestimmung zu treffen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft will dem Inhalt des §. 107 entgegen, welcher ein Maximum der Besoldung bestimme, ein Minimum von drei Silbergroschen auf jeden Kopf der Bevölkerung, festgesetzt haben. Die Erfahrung habe gelehrt, daß die Bestimmung eines Maximalbesoldungs-Satzes, nicht tauge und daß in den meisten Fällen, die drei Groschen pro Kopf, nicht ausreichend seien. Bei den sehr vermehrten Arbeiten und Anforderungen an die Bürgermeister, habe man in vielen Gemeinden den Satz von drei Silbergroschen schon jetzt überschritten.

Ein Abgeordneter der Städte ist der Ansicht, daß die Gemeinden nach Ablauf der zwölfjährigen Wahlperiode, von der Pensionspflicht gegen die Bürgermeister frei seien, diese aber auf den Staat, der das Ernennungsrecht erwerbe, übergehe.

Nach mehrfachen Erörterungen erklärt sich die Versammlung, mit den vorhin ausgesprochenen Ansichten einverstanden.

Da es aber nicht ihre Aufgabe sei, die einzelnen Gesetzes-Artikel abzufassen, vielmehr nur allgemeine gutachtliche Bestimmungen zu treffen, so wurde der im Ausschufs-Gutachten allgemein hingestellte Grundsatz als richtig erkannt.

ad §§. 114—119 wird das Ausschufs-Gutachten ohne Discussion angenommen und hiermit die Berathung über die Gemeinde-Ordnung geschlossen.

Hiernach ist die Berathung über die königliche Proposition Nr. 8, betreffend die Zuschläge, zu der Grund-, Klassen- und Einkommensteuer und der Gewerbesteuer, so wie zur Schlacht- und Mahlsteuer für den Bezirksstraßen-Fonds, an der Tagesordnung.

Der Abgeordnete Beemelmans erstattet den Bericht, Namens des 4. Ausschusses, welcher in seinem ersten Schlußsatz dahin lautet:

die Versammlung wolle beschließen, daß künftig von allen directen Steuern, einschließlich der neuen Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, so wie von der Schlacht- und Mahlsteuer, derselbe Prozent-Satz an Zuschlägen für den Bezirksstraßen-Fonds erhoben werden soll, jedoch unter der Beschränkung, daß jedem Steuerpflichtigen für die gleichzeitig zu entrichtende Mahl- und Schlachtsteuer jährlich, die Summe von zwanzig Thalern, in Abrechnung gebracht und nur der nach diesem Abzug, übrig bleibende Steuerbetrag, mit dem Zuschlage belegt wird.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden will diesen Abzug, nicht statuiren, vielmehr müsse der volle Einkommensteuer-Satz, auch in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten, mit dem Zuschlage belegt werden.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft will dagegen die Einkommensteuer, gänzlich von den Zuschlägen freilassen, weil diese Steuer schon an und für sich, den Charakter einer doppelten Steuer trage und aus Einkommen hervorgehe, welches bereits durch Grund- oder Gewerbesteuer besteuert sei. Es könne auch die Einkommensteuer, der Klassensteuer, nicht gleich gehalten werden, welche ihrem Ursprunge nach, nichts anders sei, als eine Konsumtionssteuer, sie sei an die Stelle der aufgehobenen Accise, als Aequivalent der in den Städten beibehaltenen Accise, der Schlacht- und Mahlsteuer getreten.

Hiergegen wird von verschiedenen Rednern bemerkt, daß bei Berechnung des Einkommens, die gezahlten Steuern in Abzug kämen, eine doppelte Besteuerung, also nicht statthinde, daß auch die Einkommensteuer nichts anders sei, als eine veränderte Klassensteuer, ohne feststehende höchste Stufe, daß wenn die Einkommensteuer von den Zuschlägen frei bleibe, eine Menge reicher Leute, insbesondere Kapitalisten gar keine Beiträge zu zahlen hätten, wogegen die Grund- und Gewerbesteuer, zu schwer belastet werden würden.

Ein Antrag, die Klassen- und die Einkommensteuer, nicht zu belasten, bleibt unberücksichtigt.

Ein Abänderungs-Vorschlag eines Abgeordneten der Ritterschaft, daß künftig von allen directen Steuern, einschließlich der neuen Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, letztere jedoch nur insoweit selbige auf Einkommen ruht, welches der Steuerpflichtige aus Gewerbebetrieb, Kapital- und Grundbesitz innerhalb des Kommunal-Verbandes, zu dessen Nutzen die Steuer gezahlt wird, bezieht, wird hierauf eingebracht.

Von einem Abgeordneten der Ritterschaft wird ein Vertagungs-Antrag eingebracht, weil einmal die Sache selbst nicht vollständig aufgeklärt, dem Anscheine nach, nicht mehr zwei Drittheile der Mitglieder anwesend und die Versammlung hiernach nicht mehr beschlußfähig sei.

Der Landtags-Marschall veranlaßt hierauf den Namens-Aufruf, welcher ergiebt, daß einundsechszig Mitglieder anwesend sind und die Versammlung vollkommen beschlußfähig ist.

Die Liste, worin die Fehlenden vermerkt sind, wird dem Protokoll beigelegt.

Von einem Abgeordneten der Ritterschaft wird bemerkt, daß nach Inhalt der Ministerial-Instruction, wegen Berufung der diesmaligen intermistischen Provinzial-Vertretung, ausdrücklich bestimmt sei, daß es der Anwesenheit von zwei Drittheil der Mitglieder, zur gültigen Beschlußnahme, nicht bedürfe, der Namens-Aufruf habe daher nicht zu geschehen brauchen.

Der Landtags-Marschall entgegnet: Es sei ihm dies alles wohl bekannt. Es liege aber im Interesse der Versammlung, zu wissen, und festzustellen, welche Mitglieder sich entfernt hätten, und er wünsche demnach, keine Minoritäts-Beschlüsse geschehen zu lassen.

Es wird hierauf in der Discussion über den eingebrachten Abänderungs-Vorschlag fortgefahren, welcher von dem Antragsteller und mehreren anderen Rednern vertheidigt wird.

Diesem entgegen, wird aber insbesondere, abgesehen von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Vorschlags, hervorgehoben, daß die Ausführbarkeit desselben practisch nicht zu erkennen sei.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden bemerkt noch zusätzlich, daß die Ausbringung der gemeinsamen Bedürfnisse nach gerechten Grundsätzen gewiß von einem Jeden gewollt werde. Er bitte aber wegen theoretischer Prinzipien die Mittel nicht zu schmälern, und gebe zu bedenken, daß wohl 50 Anträge auf Straßenbauten eingegangen seien. Ihm blute das Herz, den Schrei der Nothwendigkeit zu hören, und aus Mangel an Mitteln unbeachtet lassen zu müssen. Es ständen die Verbindungsmittel, zwischen den kleineren Orten, in keinem richtigen Verhältniß, zu denen der größeren Städte, welche durch Eisenbahnen und Wasserstraßen verbunden, die alleinigen Stapelplätze des Reichthums seien. Die Verbindungsmittel seien gleich dem Blut-Umlauf im menschlichen Körper, finde dieser nicht gleichmäßig statt, so werde der Organismus des Ganzen gestört, indem die vernachlässigten Theile allmählig zu Grunde gingen. Er hoffe, die hohe Versammlung werde einen kräftigen Organismus, in allen Theilen der Provinz zu fördern streben.

Hierauf wird nach geschlossener Discussion der eingebrachte Abänderungs-Vorschlag zur Abstimmung gebracht, und von der Mehrheit abgelehnt, dagegen aber der Antrag des Ausschusses angenommen.

Der zweite Antrag des Ausschusses geht dahin:

daß der im §. 8 des Regulativs vom 20. Januar 1844 bestimmte Maximal-Zuschlag von fünf Prozenten, von allen directen Steuern, einschließlich der neuen Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, so wie von der Mahl- und Schlachtsteuer, unter Berücksichtigung der für letztere ad 1 beschlossenen Modification, einstweilen beizubehalten sei.

Auch dieser Antrag wurde von der Mehrheit angenommen.

Hiernach wird zur Verhandlung über den Antrag des Abgeordneten Budde, um Erleichterung von Förmlichkeiten bei Civil-Ehen, und um Rückgabe der alten Kirchenbücher übergegangen.

Referent ist der Abgeordnete Lacomblet, welcher Namens des 3. Ausschusses und aus den, im Bericht angeführten Gründen, die Abweisung beider Vorschläge beantragt.

Der Antragsteller befürwortet seinen ersten Antrag hauptsächlich aus dem Grunde, daß die Forderungen des Gesetzes zu weit gingen. Wenn gleich Pflicht und Religion gebieten, vor der Verheirathung den Rath der Eltern einzuholen, so sei es in den meisten Fällen, nach dem Ableben der Eltern, nicht möglich, die Zustimmung der Groß-Eltern, resp. deren Todesschein beizubringen. Weigere der Civilstands-Beamte die Schließung der Ehe, so seien häufig wilde Ehen die Folgen; diesem Uebel müsse gesteuert werden, damit die Unsitlichkeit nicht einen noch höheren Grad erreiche, wie dies bereits namentlich in bevölkerten Fabriks-Gegeuden der Fall sei. Er verlange die Aufhebung der erschwerenden Förmlichkeiten, nur bei einem Alter von 30 Jahren.

Wer 30 Jahre alt sei, bei dem könne man im Zweifel annehmen, daß er selbständig, und daß seine Großeltern todt seien.

Ein Abgeordneter der Städte hebt insbesondere hervor, daß man sich sorgfältig hüten müsse, an Gesetzen zu rütteln, welche auf Heilighaltung der Familie, auf Ehrfurcht vor den Eltern und den Ahnen zielen. Es sei ja auch nicht erforderlich, die Todesschein der Großeltern beizubringen, sondern der Civilstands-Beamte habe sich nur zu überzeugen, ob die Großeltern noch am Leben sind oder nicht, es hängt von ihm ab, sich diese Ueberzeugung zu verschaffen. Ueberhaupt könne er die gerügten Uebelstände, in dem vorgebrachten Maße, aus eigener Erfahrung nicht erkennen.

Der erste in der Petition enthaltene Antrag, nämlich die Vorschrift über die Nothwendigkeit des großelterlichen Konsenses bei 30 Jahr alten Brautleuten aufzuheben, wird hierauf zur Abstimmung gebracht, und durch die Mehrheit abgelehnt.

Der weitere Antrag aber, so weit er sich auf den elterlichen Consens bezieht, vom Antragsteller zurückgenommen.

Der Berichterstatter erläutert hierauf den Antrag in Bezug auf die Rückgabe der alten Kirchenbücher an die Gemeinden, und trägt schließlich, aus den im Ausschuss-Entachten ausführlich angegebenen Gründen, auch auf Verwerfung dieses Antrags an.

Nach mehrfachen Erörterungen durch verschiedene Redner für und gegen den Antrag, entscheidet sich die Versammlung dahin, daß die Aufbewahrung in den Archiven der Landgerichte mehr Sicherheit gewähre, als bei den einzelstehenden Bürgermeistern, und daß eine besondere Beeinträchtigung des Publikums dadurch nicht bestehe.

Bei der Abstimmung wird auch dieser zweite Antrag der Petition, durch die Mehrheit abgelehnt.

Hierauf steht die Verhandlung des Antrags des Abgeordneten Schumacher, wegen Errichtung einer Aufbawerungs-Anstalt für unheilbare Irren, auf der Tagesordnung.

Die Verhandlung muß aber wegen Abwesenheit des Referenten, Dr. Wurzer, vertagt werden.

Es wurde darauf zur Berathung über die Anträge des Abgeordneten Budde, wegen Abänderung der §§. 9 und 14 der Substitutions-Ordnung, übergegangen.

Bericht-Erstatte ist der Abgeordnete Stupp, welcher Namens des 3. Ausschusses, das abgefaßte Gutachten ausführlich entwickelt, und schließlich dahin anträgt, beide Anträge zu verwerfen.

Die Versammlung entscheidet sich mit allen gegen 8 Stimmen, für das Ausschuß-Gutachten und für Verwerfung der beiden Anträge.

Hiermit ist die heutige Tagesordnung beendet.

Die nächste Sitzung wird auf Montag den 20. d. Mts. um 12 Uhr festgesetzt und folgende Gegenstände auf die Tagesordnung gebracht.

- 1) Die Stats der Provinzial-Feuer-Versicherungs-Sozietät.
- 2) Bericht über den Entwurf eines neuen Hypotheken-Gesetzes.
- 3) Wahl der Mitglieder des Kuratoriums für die Provinzial-Hülfs-Kasse.

Schließlich zeigt der Landtags-Marschall noch an, daß der Bericht des 7. Ausschusses über die Verwaltung der Irrenheil-Anstalt zu Siegburg, im Conferenz-Zimmer offen gelegt sei.

Schluß der Sitzung um 4<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

**Anlage**  
zum 9. Sitzungs-Protokoll  
vom 18. October 1851.

Allerburchlauchtigster, großmächtigster,  
Allergnädigster König und Herr!

Euer Majestät haben die Gnade gehabt, mittelst Allerhöchster Botschaft vom 7. April 1847 den damals zum Vereinigten Landtage versammelten Ständen den landesväterlichen Entschluß zu eröffnen, für die Kultur und den Verkehr in der Monarchie, so wie zur Beförderung des so heilsamen Sparkassenwesens in sämtlichen Provinzen, Provinzial-Hülfs-Kassen, ähnlich derjenigen, welche in der Provinz Westphalen mit gefegnetem Erfolg, seit dem Jahr 1831 besteht, unter ständischer Verwaltung zu begründen, und demnächst die erforderlichen Propositionen an die Provinzialstände ergehen zu lassen.

Es sind seitdem Jahre schwerer Stürme über unser geliebtes Vaterland dahin gezogen, und wenn es Euer Majestät Ministerium, nach Wiederherstellung ruhigerer Verhältnisse, jetzt möglich geworden ist, sich den materiellen Interessen der einzelnen Provinzen, wieder mehr zuzuwenden, und demnach zur Errichtung der Provinzial-Hülfskasse für die Rheinprovinz der treugehorsamsten Versammlung zur diesmaligen Wahrnehmung provinzieller Interessen, die betreffenden Propositionen zugehen zu lassen, so finden sich unterthänigst Unterzeichnete gedrungen, in innigster Uebereinstimmung mit dem Vereinigten Landtage von 1847, Euer Majestät zunächst den ehrerbietigsten Dank, für die Errichtung dieses Instituts, auch in der Rheinprovinz auszusprechen, dessen Wichtigkeit und Bedeutung zur Hebung des Wohlstandes unserer Provinz von der treuergebensten Versammlung in vollstem Maaße gewürdigt wird — und sodann ihre große Befriedigung und Anerkennung einer sorgfältigen Verwaltung, Seitens der hohen Staatsregierung darüber an den Tag zu legen, daß der, der Rheinprovinz zur Errichtung einer Provinzial-Hülfskasse zugewiesenen Fonds, unerachtet der Stürme der letzten Jahre nicht allein nicht berührt, sondern durch Zinsen noch bedeutend angewachsen ist.

Nachdem nun treu gehorsamst versammelte Vertreter der Provinz, sich der sorgfältigsten Prüfung und Begutachtung der Allerhöchsten Proposition, wegen Errichtung der Provinzial-Hülfskasse unterzogen haben, beehren sich dieselben, in der Anlage das Resultat ihrer Berathungen am Throne Euer Majestät mit der gehorsamsten Bitte niederzulegen:

daß es Euer Majestät gefallen wolle:

„Die Provinzial-Hülfskasse für die Rheinprovinz baldmöglichst ins Leben treten zu lassen.“

In tiefster Ehrfurcht ersterben Euer Majestät treu gehorsamste Mitglieder der, zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufenen Versammlung.

Düsseldorf, den 18. October 1851.

**Denkschrift**

als Anlage zu der Adresse an Seine Majestät, die zu errichtende Provinzial-Hülfskasse für die Rheinprovinz betreffend.

Zur Berathung der Allerhöchsten Proposition, wegen Errichtung der Provinzial-Hülfskasse, waren der zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufenen provinziellständischen Versammlung, folgende Vorschläge übergeben, welche demnach als das Material ihrer speciellen Berathung zu Grunde gelegt wurde, nämlich:

- 1) Denkschrift in Betreff der rheinischen Provinzial-Hülfskasse, vom Königlichen Herrn Landtags-Commissar, de dato Düsseldorf, den 28. September 1851.
- 2) Denkschrift über die Benützung der Provinzial-Hülfskasse, zur Beförderung landwirtschaftlicher Grundverbesserungen, de dato Berlin, den 31. August 1851.
- 3) Entwurf des Statuts der rheinischen Provinzial-Hülfskasse.
- 4) Entwurf der Geschäfts-Anweisung für die Direction der rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

Die beiden genannten Denkschriften unterlagen der sorgfältigsten Beachtung und kann sich die Versammlung mit den verschiedenen, dort näher entwickelten Anschauungen, durchgehends einverstanden erklären; speciell spricht sich die Versammlung durch die Annahme des §. 5 der Geschäfts-Anweisung (Schluß von alinea I.) ganz übereinstimmend mit der, im Königlichen Ministerium für landwirtschaftliche Angelegenheiten ausgearbeiteten Denkschrift aus — und hofft, daß der rheinischen Provinzial-Hülfskasse, nach den in ihren Statuten festgestellten Maximen, Gelegenheit geboten werde, auch in Unterstützung ländlicher Interessen viel Ersprießliches zu leisten.

Bei Berathung der einzelnen Paragraphen des Entwurfs des Statutes der rheinischen Provinzial-Hülfskasse beschloß die Versammlung, folgende Zusätze, resp. Abänderungen zu beantragen.

Zu

§. 1 wird die Stadt Cöln als Sitz der Provinzial-Hülfskasse bestimmt und zwar aus folgenden Gründen:

Zu einer gedeiblichen Entwicklung des Instituts der Hülfskasse, ist vor allen Dingen ein leichter Geldverkehr nothwendig; in Cöln ist derselbe mehr, als an irgend einem andern Orte unserer Provinz, durch die Königliche Bank und die vielen und bedeutenden Banquiers-Häuser dargeboten, mit denen wohl der bei weitem größte Theil der Gewerbetreibenden der Rheinprovinz in Verbindung steht, wodurch vielfach Geldumsätze mit der Hülfskasse vermittelt werden könnten. Außerdem liegt Cöln, ziemlich im Mittelpunkt der Provinz und in der Nähe Aachens und des Wuppertals, durch deren bereits in größerer Ausdehnung bestehenden Spar- und Prämien-Kassen, ein ansehnlicher Geldverkehr mit der Hülfskasse stattfinden dürfte.

§. 2 wurde in der Fassung des Entwurfs angenommen.

Zu

§. 3 wurde folgender Zusatz angenommen:

„Es wird der Direction frei gestellt, nach Maafgabe der durch eingehende Darlehns-gesuche entstehenden Geldbedürfnisse, Staatspapiere bei der Königlichen Bank zu deponiren und dagegen Baar-Vorschüsse zu beziehen.“

§. 4 wurde in folgender Fassung angenommen:

„Die Hülfskasse soll außerdem vorzugweise Gelder aus den, in §. 13 bezeichneten Sparkassen der Provinz, ohne dabei die Direction auf eine gewisse Summe zu beschränken, annehmen, um dieselben zu verzinsen und in gleicher Weise auszuleihen.“

§. 5 wurde nach der Fassung des Entwurfs angenommen.

Zu

§. 6 wurde folgender Zusatz angenommen:

„Wer ein Darlehn auf Amortisation erhalten, dasselbe jedoch erweislich zu dem angegebenen Zwecke, in der dazu geeigneten Zeit, nicht verwendet hat, ohne daran durch höhere Gewalt verhindert worden zu sein, ist gehalten, 6 Monate nach geschehener Kündigung, welche in dem Falle die Direction anordnen kann, den ganzen Rückstand des geliehenen Kapitals zurückzuzahlen.“

§. 7 wurde in der Fassung des Entwurfs angenommen.

§. 8 alinea I. wurde folgende Fassung beschlossen:

„Darlehne aus der Hülfskasse können gegen genügende Sicherheit gewährt werden:

a) zur Gründung u. s. w. (nach Fassung des Entwurfs.)

§§. 9 bis incl. 12 werden in der Fassung des Entwurfs angenommen.

§. 13 wurde nach Fassung des Entwurfs, jedoch mit der Abänderung angenommen, daß in alinea II. sub a, statt: „ein Mal wöchentlich“ gesetzt werden: „zwei Mal monatlich.“ —

§§. 14 bis incl. 22 werden in der Fassung des Entwurfs angenommen.

§. 23 alinea I. soll nach dem Beschluß der Versammlung also lauten:

„Am Schlusse eines jeden Landtags, wird ein Ausschuß aus der Mitte der Provinzial-Versammlung, unter besonderer Berücksichtigung der verschiedenen darin vertretenen Interessen gewählt, welcher die u. s. w. nach Fassung des Entwurfs bis zum Schlusse des §. 23. —

§. 24 wurde in der Fassung des Entwurfs angenommen.

Zu

§. 25 wurde folgender Zusatz beschlossen:

„im Falle der Stimmengleichheit, giebt die Stimme des vom Staate Ernannten den Ausschlag bei dieser Wahl.“ —

§. 26 wurde in der Fassung des Entwurfs angenommen.

§. 27 wurde mit Weglassung des ersten Satzes nach der Fassung des Entwurfs wie folgt, angenommen:

„Das zur Verwaltung nöthige“ u. s. w. bis Schlusse des §. —

§§. 28 bis incl. 33 wurden in der Fassung des Entwurfs angenommen. —

Nachdem bis hieher vorstehend sämtliche Paragraphen des Statutes für die rheinische Provinzial-Hülfskasse, sowie dieselben aus der Berathung der Provinzial-Versammlung hervorgegangen sind, zur besseren Uebersicht der Rei-